

**Benutzungsordnung für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage  
„Alter Gottesacker“**

**Vom 29.05.2017, in Kraft seit 04.06.2017**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 29.05.2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage „Alter Gottesacker“ in der sich auch Denkmale für die Opfer der Weltkriege sowie historische Arkaden und Grabmale sowie –gebäude befinden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wangen im Allgäu. Sie dient der Erholung und der Stadtgestaltung.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die Grün- und Erholungsanlage „Alter Gottesacker“ ist täglich von 07:00 Uhr – 22:00 Uhr geöffnet. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Hinweis an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlage ändern.

**§ 3**

**Verhaltensordnung / örtliche Beschränkung**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Alter Gottesacker“ müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung von anderen Personen beziehungsweise Sachen vermieden wird.
- (2) Auf dem Gelände der Grün- und Erholungsanlage „Alter Gottesacker“ ist es untersagt,
  - a. Musik zu machen,
  - b. zu Grillen ,
  - c. Alkohol zu verzehren oder mitzuführen,
  - d. zu nächtigen,
  - e. sich auf den Grabplatten niederzulassen,
  - f. die Notdurft zu verrichten oder
  - g. sich in einer der Würde des Ortes nicht entsprechenden Weise zu verhalten.
- (3) Hunde sind in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Alter Gottesacker“ an der Leine zu führen.
- (4) Abfälle sind in den bereit stehenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.

**§ 4**

**Plakatieren / Graffiti**

Es ist untersagt im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften, etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

**§ 5**

**Zuwiderhandlungen**

Personen die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der berechtigten Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage untersagt werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 oder § 4 die Grün- und Erholungsanlagen „Alter Gottesacker“ benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 5.000 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 2.500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG).

**§ 7**

**Geltung dieser Benutzungsordnung**

- (1) Die Polizeiverordnung der Stadt Wangen im Allgäu bleibt in der jeweiligen gültigen Fassung unberührt.
- (2) Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Stadt erteilt werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

|                | <b>Beschlussdatum</b> | <b>Datum der amtlichen Bekanntmachung</b> |
|----------------|-----------------------|---|
|                |                       |   |
| <b>Satzung</b> | 29.05.2017            | 03.06.2017                                |
|                |                       |   |